



Erweiterung des Bauunternehmens Bauschke GmbH in Paderborn-Sennelager

Beurteilung der Artenschutzprüfung und des Umweltberichtes

Landschaftsökologische Bewertung des Planvorhabens

Die Firma Bauschke GmbH beabsichtigt, ihren Betriebshof an der Max-Planck-Straße 1d in Sennelager zu vergrößern. Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben soll ein Hallenneubau errichtet werden, der 425 m² des vorhandenen Gewerbegrundstückes und 885 m² des südlich angrenzenden Waldbestandes beanspruchen wird. Zusätzlich wird in dem Waldbestand ein temporärer Arbeitsstreifen von 5 m Breite und 520 m² Fläche in Anspruch genommen.

Das geplante Vorhaben sowie die Bestandssituation werden im Rahmen einer Artenschutzprüfung, eines Umweltberichtes sowie eines Antrags auf Waldumwandlung durch das Büro Wolf Lederer (LEDERER 2012A, 2012B, 2012C) beschrieben.

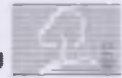
Der vorliegende Planungsansatz stellt eine Weiterführung der Planungen aus dem Jahr 2007 dar. Im Zuge dieser Planungen wurde ein Umweltbericht durch das Büro Dr. Karl-Heinz Loske (LOSKE 2007) angefertigt. Gegenüber der ursprünglichen Planung konnte der Flächenbedarf reduziert werden.

Das Büro für Landschaftsplanung Mestermann ist durch die Anwohner im „Stillen Winkel“ beauftragt, das aktuelle Vorhaben einer landschaftsökologischen Bewertung zu unterziehen, um damit im Sinne der Anwohner einen Beitrag zur Gesamtabwägung zu leisten.

Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Artenschutzprüfung stellt der Gutachter (LEDERER 2012A) fest, dass mit der Zwerg- und der Rauhaufledermaus lediglich zwei planungsrelevante Arten das Umfeld des Vorhabens als Nahrungs- und Paarungshabitat nutzen. Im Rahmen der Artenschutzprüfung werden „die anderen (nicht planungsrelevanten) im Umfeld des Vorhabens vorkommenden Arten nicht weiter artenschutzrechtlich überprüft“. Dementsprechend werden auch keine Hinweise zu Vermeidungsmaßnahmen gegenüber der potenziellen Betroffenheit dieser Arten gegeben.

Demgegenüber fordert die VV-Artenschutz (MUNLV 2010): „Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren“. Eine entsprechende Dokumentation fehlt in der vorgelegten Artenschutzprüfung.



Umweltbericht

In der Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Mensch (Abschnitt 4.1.1) führt Lederer (2012B) aus: „Der Wald im Untersuchungsraum ist für die Erholungsnutzung weitestgehend nicht erschlossen. Es queren lediglich zwei Fußwegeverbindungen in nord-südlicher Richtung den Waldstreifen und verbinden damit das Gewerbegebiet im Norden und das Wohngebiet im Süden“. Zusätzlich zu den Seitens des Gutachters beschriebenen „offiziellen“ Fußwegen finden sich weitere, unbefestigte und spontan entstandene Fußpfade in dem Waldbestand. Diese weisen im Gegensatz zur Annahme des Gutachters auf eine wohnumfeldnahe Erholungsnutzung u. a. durch spielende Kinder hin. Die Art der anzunehmenden extensiven und wohnumfeldnahen Erholungsnutzung bedarf keiner „Erschließung“.

Schon in der derzeitigen Situation spricht der Gutachter dem Gewerbegebiet eine vorbelastende Wirkung auf das Wohngebiet zu.

Im Rahmen der Analyse der Projektwirkungen stellt Lederer (2012B) fest: „Die optische und (geringfügige) akustische Trennwirkung des Waldstücks wird jedoch aufgrund der Verschmälerung des Streifens von ca. 50 m auf ca. 32 – 41 m beeinträchtigt“. Im Ergebnis werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch als gering bewertet. Diese Bewertung erscheint bei einer Reduzierung der vorhandenen Waldbreite um bis zu 36 % (allein für die Vorhabensfläche) und unter Annahme einer wohnumfeldnahen Erholungsfunktion der Waldfläche als zu günstig. Die aktuelle Vorbelastung der Waldfläche durch das Gewerbegebiet würde im Zuge des geplanten Vorhabens erheblich gesteigert. Entsprechend den Ausführungen im Umweltbericht ist davon auszugehen, dass ein 5 m breiter Arbeitsstreifen beansprucht wird. Zumindest für einen Zeitraum von mehreren Jahren (bis zur geplanten Wiederbestockung) wird damit der Wald in seiner Breite weitergehend reduziert auf 27–36 m. Dies bedeutet eine Reduzierung der Breite der vorhandenen Waldfläche um bis zu 54 %. Inwiefern die als Minderungsmaßnahme vorgeschlagene Versickerung von Oberflächenwasser in einer Mulde im Bereich des Arbeitsstreifens die zukünftige Wiederansiedlung eines Waldes ermöglicht, kann auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden.

Unter der Bestandsbeschreibung zum Schutzgut Klima/Luft, Abschnitt Geländeklima, führt der Gutachter (LEDERER 2012B) aus: „Die Waldfläche zwischen dem Gewerbegebiet und der vorhandenen Wohnbebauung im Osten sorgt dagegen für eine erhöhte Frisch- und (teils) Kaltluftproduktion (vor allem bei wolkenlosen Wetterlagen), die sich der Geländeneigung folgend vor allem Richtung Westen bewegt. Der Luftaustausch zwischen frisch- und kaltluftproduzierender Waldfläche und den umliegenden Gewerbe- und Wohnbauflächen im Norden, Osten und Süden wird demzufolge nur eingeschränkt möglich sein“. Die Ausführungen zum Kaltluftfluss können nicht nachvollzogen werden. Kaltluft beginnt, in Abhängigkeit von der Bodenrauigkeit, erst ab einer Geländeneigung von 2 Grad zu fließen. In Wäldern fließt Kaltluft nicht. Im vorliegenden Fall ist sowohl aufgrund der Bewaldung als auch aufgrund der mangelnden Geländeneigung (0,6 % oder 0,4°) kein Kaltluftfluss möglich. Korrekt ist hingegen der Hinweis des Gutachters: „Der Waldstreifen wirkt allerdings auch klimatisch ausgleichend“.

Im Abschnitt Luft weist der Gutachter darauf hin, dass zur Beschreibung der lufthygienischen Situation auf keine Messstation in der näheren Umgebung zurückgegriffen werden kann. Der Bezug zur Messstation Soest-Ost macht fachlich keinen Sinn und verleitet bei den betrachteten Parametern (Stickstoffdioxid, Feinstaub und Ozon) zu rein spekulativen Aussagen, die im Zusammenhang mit der Bewertung der Wirkungen des Vorhabens keine Relevanz entfalten. Zutreffend ist hingegen die Feststellung im Rahmen der Ermittlung der Projektwirkungen: „Im Rahmen der geplanten Erweiterung des vorhandenen Betriebshofes gehen klimatisch wirk-

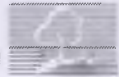


same Waldflächen (ca. 885 m²), die in einem geschützten Landschaftsbestandteil liegen, verloren. Dies bedeutet eine Beeinträchtigung der lokalen klimatisch-lufthygienischen Ausgleichsfunktion und des lokalen Waldklimas“.

Im Rahmen der Bestandsbeschreibung des Schutzgutes Pflanzen führt der Gutachter (LEDERER 2012B) aus: „Darüberhinaus [sic] liegen ca. 520 m² des Waldstreifens im 5 m breiten Arbeitsstreifen, der möglicherweise baubedingt, d.h. zeitlich begrenzt, in Teilbereichen in Anspruch genommen wird und anschließend wiederhergestellt wird“. Diese Formulierung ist insofern unpräzise, da von der Beanspruchung eines Arbeitsstreifens sicher auszugehen ist. Bautechnisch ist die Errichtung eines Gebäudes ohne Arbeitsstreifen kaum möglich. Im Rahmen der Wirkungsprognose führt der Gutachter aus, dass „im 5 m breiten Arbeitsstreifen einzelne Gehölze in Anspruch“ genommen werden. Demgegenüber ist anzunehmen, dass es nicht nur zu dem Verlust einzelner Gehölze kommt, sondern dass der gesamte Gehölzbestand entfernt werden muss. Eine Betroffenheit des Bodens ist bedingt durch die baulichen Aktivitäten im Bereich des Arbeitsstreifens ebenfalls anzunehmen. Dies gilt umso mehr, denn als Minderungsmaßnahme ist vorgesehen, eine Versickerung des Niederschlagswassers im Bereich des 5 m breiten Arbeitsstreifens über eine Mulde vorzusehen. Zur Herstellung der Mulde müssen der anstehende Boden abgetragen und die in diesem Bereich vorhandenen Stubben und Wurzeln der gefälltten Gehölze entfernt werden. Tiefbaumaßnahmen im Bereich des 5 m breiten Arbeitsstreifens sind damit unerlässlich. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Minderungsmaßnahme der Einzelstammentnahme im Bereich des Arbeitsstreifens ist damit nicht umsetzbar und wirkungslos. Auch der Hinweis „Entnahme von Bäumen wird beschränkt auf das unbedingt notwendige Maß“ ist in diesem Zusammenhang irreführend.

Der Gutachter führt zur Biotopverbundfunktion aus (LEDERER 2012B): „Der lückige Kiefernforst im Bereich der Vorhabensfläche übernimmt im Zusammenhang mit der Gesamtfläche des geschützten Landschaftsbestandteils (Nr. 2.4.86) und der im Westen anschließenden Waldflächen wichtige Biotopverbundfunktionen, wie z.B. für waldbewohnende Vogelarten, Fledermäuse, Kleinsäuger und Insekten“. In diesem Zusammenhang weist der Gutachter zu Recht auf folgenden Sachverhalt hin: „Eine weitere Vorbelastung und Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion stellt die ca. 25 m östlich des geplanten Vorhabens weitgehende Unterbrechung des Waldstücks durch einen ca. 100 m breiten Spielplatz dar. Hier verschmälert sich der Waldstreifen auf eine Restbreite von 19 m“.

Das Schutzgut Landschaft wird im Umweltbericht wie folgt bewertet: „Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist geprägt durch Teilbereiche des Gewerbegebietes „Mömmenbach“ im Norden und Wohnsiedlungsbereiche im Süden. Eine optische Abschirmung der Wohnbebauung gegenüber dem Gewerbegebiet wird durch den Kiefernforst erreicht. Durch die Festsetzung des Kiefernforstes als geschützter Landschaftsbestandteil (LB Nr. 2.4.86) im Landschaftsplan wird u.a. das stadtplanerische Ziel umgesetzt, innerhalb eines städtisch geprägten Siedlungsbereichs mit einem hohen Durchgrünungsgrad für eine angemessene Wohnumfeldqualität der Anwohner zu sorgen“. Einschränkend führt der Gutachter aus: „Dennoch weist der Waldbestand aufgrund der Artenzusammensetzung [...] nur eine geringe Naturnähe auf“. Diese Einschränkung ist unzutreffend, vermittelt der Waldbestand dem naturwissenschaftlich nicht gebildeten Betrachter aufgrund seiner lichten Struktur mit Baum-, Strauch- und Krautschicht doch einen vergleichsweise naturnahen Charakter.



Als Prognose bei Nichtdurchführung der Planung stellt der Gutachter (LEDERER 2012B) fest: „Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der ökologische Zustand der Schutzgüter im Vorhabensbereich nicht wesentlich verändern. [...] Letztlich würde nur ein aktiver Umbau des Kiefernforstes in einen Waldbestand mit standortgerechten, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumarten (feuchter Birken-Eichenwald) eine Aufwertung des ökologischen Zustandes herbeiführen“. Eine derartige Aufwertung wäre im Rahmen forstlicher Maßnahmen problemlos möglich und letztendlich lediglich eine Frage der Entwicklungszeit. Daher kann dem Waldbestand in seiner derzeitigen Form ein hohes ökologisches Entwicklungspotenzial zugesprochen werden.

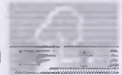
Hinsichtlich der von Lederer (2012B) beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen stellt sich die Frage, inwiefern eine Holzverkleidung der Hallenrückwand positive Wirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere entfaltet. Gleiches gilt für eine Fassadenbegrünung mit Efeu sowie das Anbringen von Nistkästen in Bezug auf das Schutzgut Pflanzen.

Die Wirksamkeit der Vermeidungshinweise zur Beschränkung der Baumentnahme auf das unbedingt notwendige Maß sowie die Methodik der Einzelstammentnahme wurden schon weiter oben im Zusammenhang mit der Diskussion des Schutzgutes Pflanzen betrachtet und für wenig zutreffend erachtet.

Zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs erfolgt in Anlage 1 des Umweltberichtes eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Folgende Anmerkungen sind zu machen:

- Bei der Codierung der Wald-Biotoptypen in Spalte 2 fehlt der Code für den Anteil der lebensraumtypischen Baumarten. Damit ist die Biotopwertzuordnung nur schwer nachvollziehbar.
- Für den Wald im Bereich des Arbeitsstreifens (Zeile 2 in Tabellenteil B) wird bei einem Anteil lebensraumtypischer Baumarten von 0 bis 30 % (Biototyp in Spalte 3) ein Grundwert (Spalte 5) von 5 eingestellt. Korrekt wäre ein Wert von 4. Die errechnete Flächenbilanz ist somit nicht korrekt.

Sollte der Gutachter beabsichtigen, zum Zeitpunkt nach der Umsetzung des Vorhabens einen Anteil lebensraumtypischer Baumarten von 30 bis 50 % anzunehmen (Biotopwert von 5), erscheint dieser Wert überhöht. In der Konsequenz wäre der Arbeitsstreifen (trotz Gehölzverlust während der Bauphase) nach der Anlage einer Versickerungsmulde und trotz der Betroffenheit durch die zukünftige Benachbarung zu dem geplanten Gewerbe-Bauwerk ökologisch höherwertiger als der Wald in der Bestandssituation. Damit könne der Arbeitsstreifen als Ausgleichsfläche fungieren. Dieser Bewertungsansatz ist fachlich nicht nachvollziehbar und bedarf der Überprüfung.



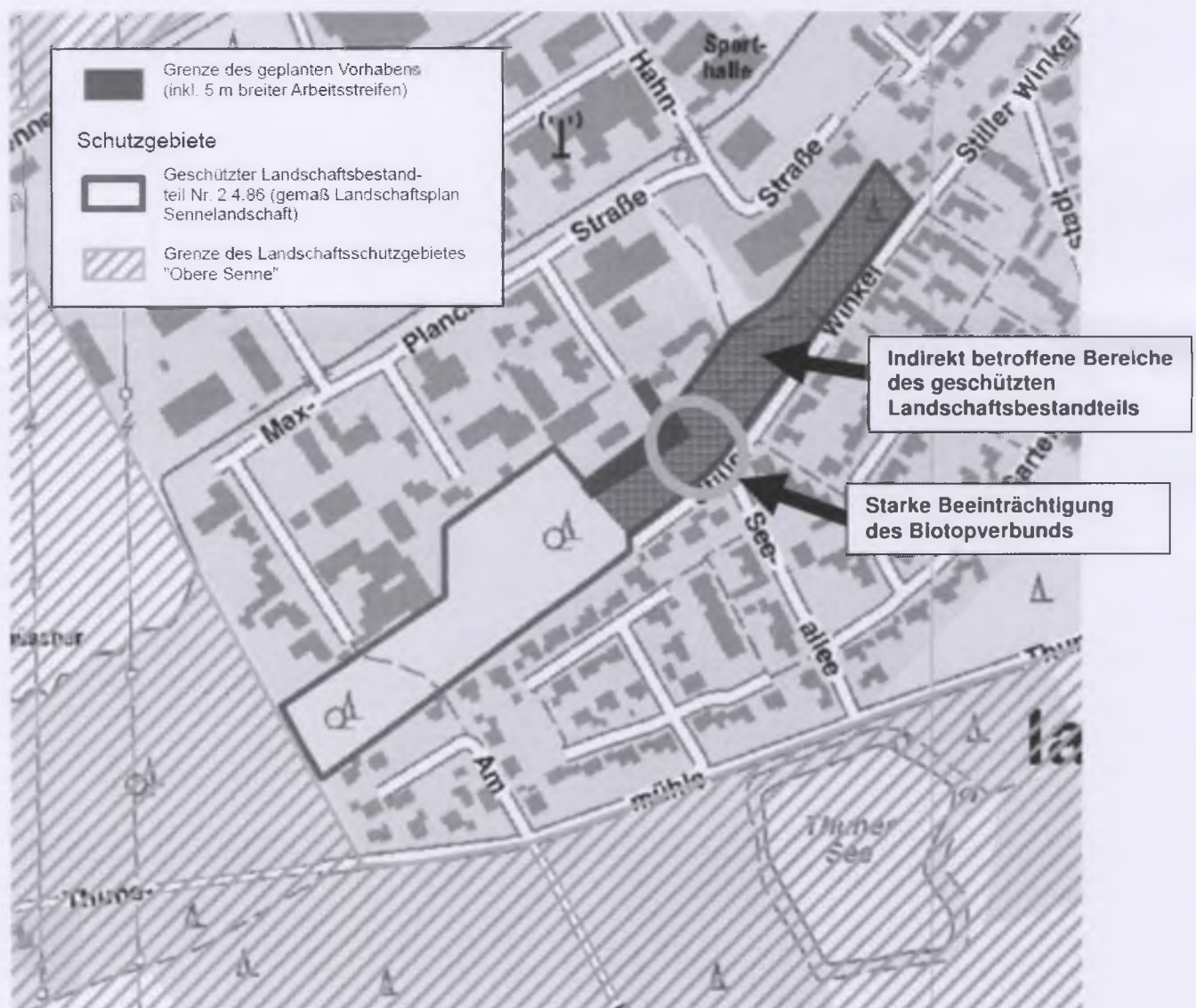
Zusammenfassende Betrachtung

Im Rahmen der Ermittlung der Projektwirkungen führt der Gutachter zum Schutzgut Pflanzen/Tiere folgendes aus: „Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Pflanzen/Tiere bestehen in erster Linie aus der Flächeninanspruchnahme und Überbauung eines 885 m² großen Waldbestandes (Kiefernforst) und einer 425 m² großen Siedlungsbrache. Zudem werden im 5 m breiten Arbeitsstreifen einzelne Gehölze in Anspruch genommen. [...] Darüberhinaus [sic] wird die Biotopverbundfunktion des geschützten Landschaftsbestandteils (Nr. 2.4.86) beeinträchtigt, indem der Waldstreifen im Bereich des Vorhabens von ca. 50 m Breite auf ca. 32 bis 41 m verkleinert wird“.

Die getroffene Bewertung ist grundsätzlich zu unterstreichen. Ergänzend kommt der (zumindest temporäre) Waldflächenverlust durch den erforderlichen Arbeitsstreifen zum tragen. In der Summe wird die Breite des Waldbestandes an der Vorhabensfläche um bis zu 54 % reduziert. Entgegen der Feststellung im Umweltbericht wird das Vorhaben zu einem erheblichen Funktions- und Bedeutungsverlust des gesamten Waldstreifens südlich und östlich der Vorhabensfläche führen. Die östlich gelegenen Bestände sind durch den vorhandenen Spielplatz ohnehin stark belastet. Die Wirkung des Vorhabens geht damit deutlich über die baulich betroffenen Flächen hinaus und beeinflusst den gesamten Biotopverbund im Waldgebiet, insbesondere östlich der Vorhabensfläche.

Fachliche Unschärfen ergeben sich im Umweltbericht im Bereich der Bestands- und Wirkungsanalyse des Schutzgutes Klima/Luft. Die Bedeutung der Waldflächen für die wohnumfeldnahe Erholung (u. a. Kinderspiel) wird vernachlässigt. Die Wirkung des Arbeitsstreifens auf die Umweltschutzgüter wird nicht angemessen gewürdigt. In der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bestehen Unklarheiten bzgl. der Biotopbewertung und damit hinsichtlich der nachgewiesenen Bilanz.

Zusammenfassend wird deutlich, dass das geplante Vorhaben Wirkungen auf den gesamten Waldbestand südlich und östlich der Vorhabensfläche entfalten wird. Die Bedeutung des Waldes für einen Biotopverbund in östlicher Richtung wird nach der Realisierung des Vorhabens nicht mehr gegeben sein. Die Wald- und Gehölzflächen östlich des Vorhabens werden zukünftig nur noch eingeschränkt mit den übrigen Waldbeständen im Westen vernetzt sein. Die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils wird damit in seiner West-Ost-Ausdehnung in der Mitte unterbrochen und hinsichtlich seiner Gesamtwertigkeit erheblich reduziert. Weiterhin werden sowohl die klimatische Wohlfahrtsfunktion der Waldfläche als auch deren Erholungseignung vermindert. Letztendlich wird der gesamte Landschaftsbestandteil in seiner ökologischen Bedeutung stark beeinträchtigt.



**Abb. 1: Betroffenheit des Geschützten Landschaftsbestandteils Nr. 2.4.86
(Quelle: LEDERER 2012B, verändert)**